Gemeinde
Köniz

731.40

Reglement über die Spezialfinanzierung „Schloss“

6. November 1996
mit Änderungen bis 2. November 2016

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 6. November 1996; Inkrafttreten am 1. Januar 1997 (siehe Art. 7 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 16. Mai 2001 (Art. 3, 4bis); Inkrafttreten am 16. Mai 2001 (siehe GRB 384/01 vom 16. Mai 2001; sofortiges Inkrafttreten).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 4) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 3, 5); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 60 der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991 sowie Art. 81 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung „Schloss“[1]

Art. 1

Grundsatz

Unter der Bezeichnung „Schloss“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 58 ff der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991 (VFHG).

Art. 2

Zweck

Die Spezialfinanzierung „Schloss“ bezweckt die Förderung eines lebendigen Betriebes in der Schlossliegenschaft Köniz.

Art. 3

Umfang, Äufnung, Verzinsung

1 Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Übernahme von Fr. 200’000.-- des Bestandes der bisherigen Spezialfinanzierung „Förderung kultureller und sportlicher Bestrebungen“ am 31. Dezember 1996.

2 Der Spezialfinanzierung können aus Legaten, Schenkungen, Sponsoringbeiträgen usw. und über die Erfolgsrechnung weitere Einlagen zugewiesen werden.[2]

3 Der Kapitalbestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat setzt den jeweiligen Zinssatz fest.

Art. 4

Kompetenzen

Einlagen in die Spezialfinanzierung sowie Entnahmen zu Lasten der Spezialfinanzierung werden durch das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ auf Antrag der Direktion Sicherheit und Liegenschaften beschlossen.

---

1 Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

2 Fassung vom 2. November 2016

Art. 4bis[3]

Verwaltung Schlossliegenschaften

Für die Schlossliegenschaften wird in der Verwaltungsrechnung bei den angeschlossenen Institutionen im Buchungskreis 05 die Kontengruppe 125 „Schloss Köniz“ geführt. Überschüsse dieser Kontengruppe werden Ende Jahr der Spezialfinanzierung „Schloss“ zugewiesen. Verluste dieser Kontengruppe werden Ende Jahr durch die Spezialfinanzierung „Schloss“ ausgeglichen.

Art. 5[4]

Bilanz

Das Kapital der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz ausgewiesen.

Art. 6

Revision

Für die Rechnungsprüfung ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Köniz, 6. November 1996

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Henri Huber	Dr. iur. Nico H. Fleisch

[3] Eingefügt am 16. Mai 2001
[4] Fassung vom 2. November 2016